



Industrie- und Handelskammer
Südwestsachsen
Chemnitz-Plauen-Zwickau

Besondere Rechtsvorschriften zum/zur Fachwirt im Gastgewerbe/Fachwirtin im Gastgewerbe

Die Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen Chemnitz-Plauen-Zwickau erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 07.03.2002 als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I, Seite 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Neunten Euro-Einführungsgesetzes vom 10.11.2001 (BGBl I, Seite 2292, 3002), folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachwirt im Gastgewerbe/Fachwirtin im Gastgewerbe.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die Fortbildung zum Fachwirt im Gastgewerbe erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach §§ 2 bis 9 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, folgende Aufgaben eines Fachwirtes im Gastgewerbe verantwortlich wahrzunehmen:
 - Selbstständiges Umsetzen von Führungsaufgaben unter Anwendung von wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Vorgaben,
 - Erkennen von Gästewartungen und Bewerten neuer Entwicklungen sowie Planung, Durchführung und Kontrolle gastgewerblicher Leistungen,
 - Zielorientiertes Einsetzen von Marketinginstrumenten mit geeigneten Kommunikationsmitteln.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Fachwirt im Gastgewerbe/Fachwirtin im Gastgewerbe“¹

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsfeldübergreifende Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis
oder
 2. eine mindestens vierjährige Berufspraxis
nachweist.
- (2) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsfeldspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer den Prüfungsteil „Handlungsfeldübergreifende Qualifikationen“ abgelegt hat und
 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten dreijährigen kaufmännischen oder kaufmännisch verwandten Ausbildungsberuf und danach eine insgesamt mindestens zweijährige Berufspraxis
oder
 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten zweijährigen kaufmännischen oder kaufmännisch verwandten Ausbildungsberuf und danach eine insgesamt mindestens dreijährige Berufspraxis
oder
 3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten dreijährigen kaufmännischen Ausbildungsberuf und danach eine insgesamt mindestens dreijährige Berufspraxis
oder
 4. insgesamt eine mindestens fünfjährige Berufspraxis
nachweist.
 - (3) Die Berufspraxis im Sinne des Abs. 2 sowie die anerkannten Ausbildungsberufe gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2 müssen inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben haben.
 - (4) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

¹ Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im Folgenden nur die maskuline Form verwendet, die feminine Form ist ebenfalls gemeint.

§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile
 1. Handlungsfeldübergreifende Qualifikationen
 2. Handlungsfeldspezifische Qualifikationen
- (2) Der Prüfungsteil „Handlungsfeldübergreifende Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:
 1. Aspekte der Volks- und Betriebswirtschaft, Recht und Steuern
 2. Unternehmensführung, Controlling und Rechnungswesen
 3. Personalwirtschaft, Informationsmanagement und Kommunikation
- (3) Der Prüfungsteil „Handlungsfeldspezifische Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:
 1. Gästeorientierung und Marketing
 2. Branchenbezogenes Management
 3. Branchenbezogenes Recht
 4. Gastronomische Angebotsformen
- (4) Die „Handlungsfeldübergreifenden Qualifikationen“ gemäß Absatz 2 sowie die „Handlungsfeldspezifischen Qualifikationen“ gemäß Absatz 3 sind schriftlich zu prüfen.
- (5) Außerdem wird als weitere Prüfungsleistung innerhalb des Prüfungsteils „Handlungsfeldspezifische Qualifikationen“ ein situationsbezogenes Fachgespräch mündlich durchgeführt.

§ 4 Handlungsfeldübergreifende Qualifikationen

- (1) Im Qualifikationsbereich „Aspekte der Volks- und Betriebswirtschaft, Recht und Steuern“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er volkswirtschaftliche Zusammenhänge erkennt und Auswirkungen wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf das Unternehmen beurteilen kann. Er soll Kenntnisse des Bürgerlichen, des Handels- und Arbeitsrechts besitzen. Insbesondere soll er eingehende Kenntnisse von Vertragsrecht und Vertragsgestaltung nachweisen. Der Prüfungsteilnehmer muss mit dem Steuerrecht vertraut sein und die für seine geschäftliche Tätigkeit relevanten Steuern kennen und ihre Bemessungsgrundlagen anwenden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

Aspekte der Volks- und Betriebswirtschaft

- Grundbegriffe des Wirtschaftens
- Wirtschaftsordnung
- Produktionsfaktoren
- Betriebliche Funktionen
- Unternehmensformen
- Märkte und Preisbildung
- Wirtschaftskreislauf
- Konjunktur und Wachstum
- Geld und Kredit
- Wirtschaftspolitik
- Wirtschaftliche Integration und Globalisierung
- Bedingungen der Existenzgründung

Recht

- BGB Allgemeiner Teil
- BGB Schuldrecht
- BGB Sachenrecht
- HGB
- Wettbewerbsrecht (GWB, UWG)
- Gewerberecht
- Haftungsrecht

Steuern

- Grundbegriffe des Steuerrechts
- Unternehmensbezogene Steuern
 - Einkommenssteuer

- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer
- Steuerrechtliche Verfahren

- (2) Im Qualifikationsbereich „Unternehmensführung, Controlling und Rechnungswesen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, sein Handeln mit den Zielen der Unternehmung in Einklang zu bringen. Er soll die Einflussfaktoren auf ein zielgerichtetes Handeln der Unternehmensführung und die daraus resultierenden Steuerungs- und Koordinationsfunktionen darstellen können. Weiterhin soll er in der Lage sein, auf Prozesse des Wandels angemessen zu reagieren. In diesem Rahmen können geprüft werden:

Unternehmensführung

- Zielbildungsprozess
- Leitbild
- Strategische Planung

Organisation

- Kompetenzsysteme
- Leitungsstrukturen
- Organisationsformen

Führung

- Anwendung von Führungsmethoden und -techniken
- Führungsinstrumente
- Führungsstile

Controlling

- Controllingkonzepte
- Regelkreise

Rechnungswesen

- Ziele und Aufgaben des Rechnungswesens
- Gesetzliche Grundlagen des HR, GoB
- Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze
- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Finanzierung

- (3) Im Qualifikationsbereich „Personalwirtschaft, Informationsmanagement und Kommunikation“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, die Bedeutung des Personalmanagements als betrieblichen Faktor zu erkennen. Er soll die Bestimmungsfaktoren der Personalbereitstellung und der betrieblichen Bildungsarbeit kennen und umsetzen sowie mit Partnern innerhalb und außerhalb des Unternehmens teamorientiert kommunizieren können. Außerdem soll er den Einsatz von Informationsmedien und -techniken beherrschen und zielorientiert koordinieren. In diesem Rahmen können geprüft werden:

Personalwirtschaft

- Personalpolitik und -planung
- Personalbeschaffung und -auswahl
- Personalbeurteilung
- Aus- und Weiterbildung
- Entgeltformen
- Arbeitsrecht
- Arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen

Informationsmanagement

- Ziele und Einsatzmöglichkeiten der DV
- Kommunikationsnetze (Wege der elektr. Kommunikation)
- Multimedia-Technik
- Office-Lösungen (Büroanwendungen)

Kommunikation

- Projektmanagement
- Kommunikation und Sprache
- Vortrags- und Redetechnik
- Präsentationstechnik

– Moderationstechnik

- (4) Die schriftliche Prüfung besteht je Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Bearbeitungszeit in der Regel jeweils 90 Minuten betragen soll.
- (5) Die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 4 kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder zur eindeutigen Beurteilung der Prüfungsleistung nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Dem Antrag des Prüfungsteilnehmers ist stattzugeben, wenn die schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten aber mindestens mit 40 Punkten bewertet wurde. Der Antrag ist abzulehnen, wenn mehr als eine schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten bewertet wurde. Die einzelne Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern.

Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5 Handlungsfeldspezifische Qualifikationen

- (1) Im Qualifikationsbereich „Gästeorientierung und Marketing“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, im Umgang mit Gästen, bei Verhandlungen und in Konfliktfällen sachgerecht zu kommunizieren. Er soll Gespräche gäste- und unternehmensorientiert vorbereiten, führen und auswerten können. Ferner soll er die im Gastgewerbe einsetzbaren Marketinginstrumente anwenden sowie die Marktsituation berücksichtigen. Darüber hinaus soll er die Besonderheiten der Werbung hinsichtlich der gastronomischen Angebotsformen zielgruppenorientiert einsetzen und auswerten können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
 - Gäste gewinnen, betreuen und zufrieden stellen
 - Marketing gezielt anwenden und auswerten können
- (2) Im Qualifikationsbereich „Branchenbezogenes Management“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er das für die Betriebsführung notwendige Planungs-, Steuerungs- und Führungsinstrumentarium beherrscht. Darüber hinaus soll er nachweisen, dass er in der Lage ist, Aufgaben und Ziele der betrieblichen Organisation qualitätsbewusst umzusetzen und dabei die Instrumente der Unternehmens- und Personalführung praxisorientiert und IT-unterstützt anwendet. In diesem Rahmen können geprüft werden:
 - Mitarbeiter führen und deren Potenzial fördern
 - Warenwirtschaftssysteme effizient einsetzen
 - Qualitätsmanagement aufgabenorientiert anwenden
 - Planen, Organisieren und Durchführen von Veranstaltungen
 - Mit Dienstleistungsanbietern, Institutionen und Organisationen zusammenarbeiten
- (3) Im Qualifikationsbereich „Branchenbezogenes Recht“ soll der Prüfungsteilnehmer vertieftes Wissen der einschlägigen Bestimmungen nachweisen und dieses Wissen umsetzen und fallorientiert anwenden. In diesem Rahmen können geprüft werden:
 - Branchenspezifische Rechtsvorschriften berücksichtigen
 - Verträge im Gastgewerbe kennen und abschließen können
 - Branchenbezogene Steuern, Abgaben und Versicherungen kennen
- (4) Im Qualifikationsbereich „Gastronomische Angebotsformen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er mit den verschiedenen Angebotsformen und deren Besonderheiten vertraut ist. Darüber hinaus soll er die Entwicklung und die Auswirkungen neuer Angebotsformen beurteilen und gegebenenfalls umsetzen. In diesem Rahmen können geprüft werden:
 - Hotel- und Gaststättenbetriebe
 - Systemgastronomie
 - Gemeinschaftsverpflegung/Catering

- (5) Die schriftliche Prüfung besteht je Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Bearbeitungszeit höchstens jeweils 90 Minuten betragen soll.
- (6) Die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 5 kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder zur eindeutigen Beurteilung der Prüfungsleistung nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Dem Antrag des Prüfungsteilnehmers ist stattzugeben, wenn die schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten aber mindestens mit 40 Punkten bewertet wurde. Der Antrag ist abzulehnen, wenn mehr als eine schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten bewertet wurde. Die einzelne Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern.

Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

- (7) Im situationsbezogenen Fachgespräch soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, sein Berufswissen in betriebstypischen Situationen anzuwenden und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Insbesondere soll er nachweisen, dass er angemessen mit Gesprächspartnern innerhalb und außerhalb des Unternehmens sprachlich kommunizieren kann und dabei argumentations-technische Instrumente sach- und personenorientiert einzusetzen versteht. Der Prüfungsteilnehmer wählt aus dem Qualifikationsbereich gem. Abs. 4 „Gastronomische Angebotsformen“ eine gestellte Situationsaufgabe zur Bearbeitung. Der Prüfungsteilnehmer hat Anspruch auf höchstens 30 Minuten Vorbereitungszeit. Die Prüfungszeit beträgt höchstens 30 Minuten, wobei sachgerechte Präsentationstechniken eingesetzt werden können.

§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) „Handlungsfeldübergreifende Qualifikationen“ anderer Fachwirte-Regelungen, die den Anforderungen gemäß § 4 entsprechen, können grundsätzlich angerechnet werden.
- (2) Der Prüfungsteilnehmer kann auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsleistungen befreit werden, wenn er in den letzten fünf Jahren vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Vorschrift entspricht. Eine Freistellung vom situationsbezogenen Fachgespräch ist nicht möglich.

§ 7 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen sind einzeln zu bewerten. Die Prüfungsteile „Handlungsfeldübergreifende Qualifikationen“ und „Handlungsfeldspezifische Qualifikationen“ sind ebenso einzeln zu bewerten. Die Bewertung der beiden Prüfungsteile sowie die Gesamtbewertung ist aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertung der einzelnen Prüfungsleistungen zu bilden.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsleistungen mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erbracht hat.
- (3) Über das Ergebnis des Prüfungsteils „Handlungsfeldübergreifende Qualifikationen“ ist eine Bescheinigung auszustellen.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, die Bewertung der Prüfungsteile sowie das Gesamtergebnis der Prüfung ausweist. Im Falle der Freistellung gemäß § 6 sind Ort und Datum

der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Ein Prüfungsteil, der nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn er mit seinen Leistungen darin in der vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erzielte und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis zu berücksichtigen.

§ 9 Ausbildereignung

Wer die Prüfung zum Fachwirt im Gastgewerbe nach dieser Rechtsvorschrift bestanden hat, ist von der schriftlichen Prüfung nach einer aufgrund des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit. Dies gilt nicht für den praktischen Prüfungsteil.

§ 10 Inkrafttreten

Die Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer „Wirtschaft in Südwestsachsen“ in Kraft.

Diese Besonderen Rechtsvorschriften wurden am 11.07.2002 (Aktenzeichen: 54-6038.1) durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit genehmigt.

Ausgefertigt: Chemnitz, 01.10.2002

Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen
Chemnitz-Plauen-Zwickau

Michael Lohse
Präsident

Dr. Wolfram Hoschke
Hauptgeschäftsführer